

Leitfaden zur Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an zukünftige Doktorandinnen und Doktoranden der Technischen Fakultät und zeigt auf, welche Schritte für die Durchführung eines Promotionsverfahrens notwendig sind, welche Zuständigkeiten bestehen und welche etwaige zeitliche Fristen einzuhalten sind. Die rechtlichen Aspekte regeln die Promotionsordnungen der Universität und der Fakultät, die durch diesen Leitfaden unberührt bleiben. Die hier gemachten Angaben dienen lediglich der Orientierung, wie ein zu den Promotionsordnungen konformes Verfahren realisiert werden kann.

Verfahrensschritte

Ein Promotionsverfahren an der Technischen Fakultät läuft in folgenden Schritten ab:

1. Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens (mit Vorlage der Dissertation);
3. Disputation (mündliche Prüfung);
4. Publikation der Dissertation.

Nachfolgend werden diese Schritte erklärt und weiterführende Informationen zur Zuständigkeit etc. gemacht. Sollten Sie weiterreichende Detailinformationen benötigen, sind diese in den o.g. Promotionsordnungen nachzulesen.

1. Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Wer eine Promotion an der Technischen Fakultät beabsichtigt, muss zunächst die Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren erfüllen. Diese bestehen im Wesentlichen darin, eine hinreichende akademische Vorbildung (etwa ein Master-Abschluss einer deutschen Universität) im Fachgebiet des Promotionsvorhabens zu besitzen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist der erste von Ihnen zu unternehmende Schritt die schriftliche Beantragung der Annahme als Doktorandin/Doktorand. Hierzu richten Sie ein Schreiben an die Dekanin/den Dekan der Fakultät, aus dem folgende Informationen hervorgehen:

- Der beabsichtigte Rahmen, in dem die Promotion stattfinden soll (freie Promotion, Promotionsstudiengang „Bioinformatik“ oder „Intelligente Systeme“);
- Betreuer/in und Titel bzw. Thema der geplanten Dissertation;
- Bestätigung Ihrer Kenntnis der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld sowie der Promotionsordnung der Technischen Fakultät;
- Bestätigung darüber, dass Sie keine laufenden oder vorausgegangenen Promotionsgesuche gestellt haben.

Als Anlagen müssen Sie

- eine [Betreuungsvereinbarung](#);
- ein aktueller Lebenslauf;

- einen Nachweis der o.g. Zugangsvoraussetzungen (etwa beglaubigte Kopie der Masterurkunde und des Masterzeugnisses) ;
- das von Ihnen ausgefüllte [Formular](#) zur Bescheinigung über die Annahme als Doktorand zur Vorlage im Studierenden Sekretariat;
- ggf. die Zugangsbestätigung des Lenkungsausschusses des jeweiligen Promotionsstudienganges;
- ggf. ein vollständiges Schriftenverzeichnis mit der Angabe zu früheren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

beifügen. Nach Eingang Ihres Antrages entscheidet die Dekanin/der Dekan über dessen Annahme. Dabei kann die Annahme als Doktorandin/Doktorand unter Auflagen (etwa promotionsvorbereitende Studien) erfolgen, ist aber in jedem Fall zunächst auf 5 Jahre befristet. Mit der Annahme drückt die Fakultät ihre Bereitschaft aus, Sie bei der Erstellung der geplanten Dissertation zu betreuen und später die von Ihnen vorgelegte Arbeit zu bewerten.

Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, sich an der Universität als Promotionsstudenten einzuschreiben; Ansprechpartner ist hier das Studierendensekretariat.

2. Eröffnung des Promotionsverfahrens

Wenn ihre Arbeit am Promotionsthema erfolgreich verlief und Sie entsprechende wissenschaftliche Ergebnisse nachzuweisen und in einer Dissertation aufbereitet haben, muss das Promotionsverfahren eröffnet werden. Hierzu müssen Sie spätestens 8 Tage vor dem Termin der Fakultätskonferenz, auf der Ihr Fall behandelt werden soll, einen schriftlichen Antrag an die Dekanin/den Dekan der Fakultät richten, aus dem hervorgeht,

- welchen Doktorgrad (Dr.-Ing bzw. Dr. rer. nat.) Sie anstreben;
- wer Ihr Betreuer/ihre Betreuerin ist;
- welchen Titel Ihre Dissertation hat;
- welche Gutachter und Mitglieder der Prüfungskommission vorgeschlagen werden;
- dass Sie Kenntnis der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld sowie der Promotionsordnung der Technischen Fakultät haben;
- dass Sie keine laufenden oder vorausgegangenen Promotionsgesuche gestellt haben;
- eine Erklärung, dass Sie das Thema selbständig bearbeitet und die Dissertation eigenständig verfasst haben;
- sowie eine Erklärung dazu, ob das wissenschaftliche Gespräch anlässlich der Disputation universitätsöffentlich stattfinden kann.

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen

- die Dissertation in $(x+3)$ -facher Ausfertigung (x die Anzahl der Gutachter);
- eine Erklärung Ihres Betreuers, die Arbeit als Dissertation zu begutachten;
- Ihr aktueller Lebenslauf;
- ggf. ein ergänzendes Schriftenverzeichnis mit der Angabe zu früheren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen.

Nach Eingang Ihres Antrages entscheidet die Fakultätskonferenz über dessen Annahme, setzt eine Prüfungskommission ein und bestimmt dessen Vorsitzende/Vorsitzenden. Die Gutachterinnen und Gutachter haben nun 2 Monate Zeit, ggf. die Annahme der Dissertation zu empfehlen und diese zu bewerten. Die Gutachten werden Ihnen anschließend zur Kenntnis gegeben. Sie haben dann 14 Tage Zeit, eine Stellungnahme einzureichen, können darauf jedoch auch verzichten. Nach Ablauf dieser Frist bzw. mit Eingang Ihrer Stellungnahme, oder der Erklärung, keine Stellungnahme abgeben zu wollen, beginnt die 14-tägige öffentliche Auslage der Gutachten.

3. Disputation (mündliche Prüfung)

Wurde die Dissertation (auf Basis der erstellten Gutachten) endgültig angenommen, findet nach Ablauf der Auslagefrist der Gutachten (siehe 2.) eine mündliche Prüfung statt. Hierzu vereinbaren Sie einen Termin mit allen Mitgliedern der Prüfungskommission und melden diesen schnellstmöglich dem Prüfungsamt. Um eine ordentliche Ankündigung der Disputation zu gewährleisten, sollen zwischen Ende der Auslagefrist und Bekanntgabe des Termins im Prüfungsamt mindestens 7 Werktage liegen.

In der Disputation selbst müssen Sie zunächst die Ergebnisse Ihrer Dissertation präsentieren und diskutieren diese anschließend in Form eines Prüfungsgespräches mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Gegenstand der Disputation können auch Fragestellungen aus angrenzenden Gebieten sein. Über Vortrag und Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt. Im Anschluss an die Disputation wird diese durch die Prüfungskommission bewertet und die Gesamtnote der Promotion auf Basis der Gesamtheit aller Noten (Gutachten der schriftlichen Leistung, Benotung der Disputation) festgelegt.

4. Publikation der Dissertation

Gilt die Promotion als bestanden, muss die Dissertation noch in der mit der Prüfungskommission abgestimmten Form innerhalb von 12 Monaten nach Disputation publiziert werden. Neben der Abgabe von Pflichtexemplaren bei der Fakultät stehen hierzu verschiedene Optionen zur Verfügung (Buch- / Fotodruck, elektronische Verbreitung, ...).